



Satzung des Vereins Tongji Alumni NRW (VTAN)

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Tongji Alumni NRW“ mit der Kurzbezeichnung VTAN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von chinesischer Kultur und von kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Austausch zwischen Deutschland und China im Sinne des Friedens und internationaler Völkerverständigung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Informationsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit den anderen Tongji Alumni Vereinen, Durchführung von Projekten zur gesellschaftlichen Integration der Mitmenschen auch in Kooperation mit deutschen Institutionen, Organisation von Veranstaltungen für die Förderung der chinesischen Kultur und Zusammenarbeit mit der Tongji Universität und anderen chinesischen Institutionen und Unternehmen für den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch.

§3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ärzte ohne Grenzen e.V., SOS-Kinderdorf e.V. zweckgebunden für die SOS-Kinderdörfer in China oder Yiyuan Foundation of Care and Education registriert bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

§4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die diese Satzung anerkennen und den Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand über die Änderung der Anschrift und der Email-Adresse unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) automatischen Austritt beim Ausbleiben der Beitragszahlung nach 12-monatiger Fälligkeit und zweimaliger Mahnung oder
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- 4.6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§5. Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 5.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung gemäß §6 zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten.

§6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich um die Jahreswende statt. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands, des Finanzberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
 - d) Wahl des Kassenprüfers und seiner Stellvertretenden,
 - e) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Diskussion und Beschlüsse über den Aufgaben- und Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- 6.2. Durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit oder auf schriftlichem Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder vorzugsweise Email-Adresse gerichtet war.
- 6.4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Den Mitgliedern müssen diese Anträge spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6.7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 6.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7. Vorstand

- 7.1. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Anzahl bei einem Gesamtzahl der
 - c) Vorstandsmitglieder ab 9 auf zwei erhöht wird,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung
 - g) festgelegt wird,
 - h) einem kooptiertes Mitglied, das der Vorstand im Laufe der Amtsperiode hinzu
 - i) wählen kann.
- 7.3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit den meisten Stimmen jeweils für ein Amtsjahr gewählt.
- 7.4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung den Vorsitzenden, den/die Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Ein bestimmter Wahlgang muss geheim gehalten werden, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.
- 7.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet.
- 7.6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- 7.7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.8. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der juristischen Personen wird durch den Vorstand festgelegt.
- 7.9. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7.10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 7.11. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten je zu zweit gemeinsam.

§8. Kassenprüfung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Amtsjahr einen Kassenprüfer und seinen Vertretenden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Düsseldorf, den 6.2.2016